

Gemeindesatzung der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats	2
§ 2 Ausschüsse und Gremien	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung	2
§ 4 Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder; Entschädigung	3
§ 5 Reisekosten; Sachschadenersatz	3
§ 6 Stadtwappen und Stadtfahne	3
§ 7 Bekanntmachungen	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Gemeindesatzung der Stadt Erlangen

vom 19.12.2002 i. d. F. vom 30.10.2025 / In Kraft getreten am 01.01.2025
(Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 09.01.2003 und Nr. 24 vom 20.11.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Artikel 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und den berufsmäßigen Mitgliedern.
- (2) Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.

§ 2 Ausschüsse und Gremien

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse und Gremien.
- (2) Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Einzelheiten zur Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen geregelt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
 - a) Fraktionszuschüsse:

Fraktionen erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 700 €. Zuzüglich zum Grundbetrag erhalten alle Fraktionen 310 € für jedes Fraktionsmitglied. Ausschussgemeinschaften, die mindestens drei Stadtratsmitglieder umfassen, werden wie Fraktionen behandelt. Einzelstadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Geschäftsführungszuschuss von 336 €. Künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD, Stufe 6) werden ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt.
 - b) Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder:

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 1.042,67 €. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 11, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).
 - c) Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz:

Der Grundbetrag für den Fraktionsvorsitz beträgt monatlich 494,32 € zuzüglich 30,02 € für jedes weitere Fraktionsmitglied. Prozentuale Steigerungen der Beamtenbesoldung werden ohne Einmalzahlungen berücksichtigt (Einheitliche Änderungen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14, Stufe 11, abgedruckt in einer Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz, gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar).

d) Verdienstausschlag:

Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags. Selbstständig tätige Stadtratsmitglieder erhalten auf Antrag für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer bis längstens 19.00 Uhr ein Sitzungsgeld von 13,00 € brutto. Berücksichtigt werden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Beiräte, sofern das Stadtratsmitglied in der Sitzung stimmberechtigt ist. Die Abrechnung erfolgt nachträglich zum Ende des Kalenderjahrs.

§ 4 Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder; Entschädigung

- (1) Einzelheiten zur Tätigkeit sonstiger ehrenamtlicher Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen oder in besonderen Satzungen geregelt.
- (2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Baukunstbeirats erhalten die sonstigen in Beiräten oder dem Jugendparlament tätigen Mitglieder sowie vom Stadtrat berufene Mitglieder des Jugendhilfeausschusses als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € pro Sitzung. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 € monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der in Satz 1 genannten Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 € jährlich. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die diesen Gremien aufgrund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören. Die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Baukunstbeirats wird gesondert in der Satzung des Baukunstbeirats geregelt. Die Entschädigung wird jährlich nachträglich auf Antrag, der über ein digitales Formularsystem oder schriftlich bei der Stadt einzureichen ist, gezahlt. Der Antrag muss bis spätestens 15. Januar des Folgejahres gestellt werden.

§ 5 Reisekosten; Sachschadenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und die sonstigen nach § 4 ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; bei der Benutzung von Land- oder Wasserfahrzeugen für die zweite Klasse.
- (2) Die für die Bediensteten der Stadt erlassenen Richtlinien zum Sachschadenersatz bei Dienstunfällen und außerhalb der Dienstunfallfürsorge gelten für die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder entsprechend, wenn sie privateigene Kraftfahrzeuge führen und diese zur Teilnahme an Veranstaltungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse oder zum Besuch anderer Veranstaltungen verwenden, zu denen sie vom Oberbürgermeister eingeladen sind.

§ 6 Stadtwappen und Stadtfahne

- (1) Die Stadt Erlangen führt ein großes und ein kleines Stadtwappen.
- (2) Das große Stadtwappen besteht aus drei Schilden, die von einem schwarz-silber-gevierteten Brackenkopf gekrönt werden. Die Helmdecke ist außen schwarz und innen silber. Der Altstadtschild steht unter den beiden Neustadtschilden. Im Altstadtschild ragt über gefugter, silberner Mauer mit drei Zinnen ein goldener luxemburgischer Löwe mit roter Zunge und goldener Krone im blauen Feld empor. Sein Doppelschweif bildet eine Acht. Der vordere Neustadtschild zeigt im silbernen Feld einen einwärts gewendeten roten Brandenburger Adler mit goldener Krone, gildemem Schnabel, roter Zunge, goldenen Fängen, goldener kleeblattartig endender Linie auf den Flügeln und einem schwarz-silber quadrierten Hohenzollernschild auf der Brust. Der hintere Neustadtschild zeigt im silbernen Feld einen schwarzen Preußischen Adler, mit roter Zunge, goldenen Fängen, goldener kleeblattartig endender Linie auf den Flügeln und den verschlungenen Buchstaben E und S auf der Brust.
- (3) Das kleine Stadtwappen besteht aus einem halbgespaltenen und geteilten Schild. Das vordere Feld zeigt den Brandenburger Adler, das hintere Feld den Preußischen Adler und das untere Feld den luxemburgischen Löwen. Die Ausführung entspricht der Beschreibung für das große Stadtwappen.
- (4) Die Stadtfahne zeigt längsgestreift die Farben weiß und rot.

- (5) Von Dritten dürfen Wappen und Fahnen der Stadt nur mit deren Genehmigung verwendet werden. Die Genehmigung kann von der Bezahlung eines privatrechtlichen Entgelts abhängig gemacht werden.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Stadt erfolgen grundsätzlich durch Veröffentlichung in: Die amtlichen Seiten der Stadt Erlangen. Je nach Wichtigkeit, Eilbedürftigkeit, Umfang und beteiligtem Personenkreis erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung in den Erlanger Tageszeitungen, durch Anschläge an geeigneter Stelle oder an öffentlichen Plakattafeln. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Bekanntmachungen auch durch Rundfunk oder durch Ausrufen (z. B. Lautsprecher) zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindesatzung der Stadt Erlangen vom 30. Juni 1966 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.